



Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

Schutzkonzept zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Grundlagen des Schutzkonzepts

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbrüden-Unterbrüden ist Teil der Evangelischen Kirche in Württemberg und des Kirchenbezirks Backnang und setzt sich aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche keine Gewalt erfahren oder selbst Gewalt gegenüber anderen Personen ausüben: Wir akzeptieren keine Gewalt und dulden weder verbale, psychische noch physische Gewalt in unseren Räumen und bei unseren Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen. Wir schauen nicht weg, wenn wir erleben, dass Kinder oder Jugendliche Übergriffen ausgesetzt werden. Wir greifen ein, wenn Grenzüberschreitungen geschehen und wollen Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und helfend begleiten.

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012, mit der das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen“ wieder mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist, gilt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch im Ehrenamt. Dieser Tätigkeitsausschluss ist richtig und sinnvoll, er darf aber nur einen Baustein eines umfangreichen Schutzkonzeptes darstellen: Die Sensibilisierung und Ausbildung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ist und bleibt die Grundlage zur gelingenden Prävention vor (sexualisierter) Gewalt. Aus diesem Grund hat das Evangelische Jugendwerk in Württemberg bereits im Jahr 2009 die Arbeitshilfe „*Menschenskinder, ihr seid stark*“ erstellt, die als Grundlage für Handlungs- und Schutzkonzepte der verschiedenen Bezirksjugendwerke dienen soll. Daran orientieren auch wir als Gemeinde uns und nehmen an den entsprechenden Präventionsschulungen des EJW Backnang aktiv teil.

Die Arbeitshilfe „*Menschenskinder, ihr seid stark*“ hat einen präventiven Ansatz und mündet in konkreten Leitsätzen, die den Umgang miteinander, gerade auch im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt, beschreiben. Diese Leitsätze werden diskutiert und sollen den Ehrenamtlichen als Maßstab ihres Handelns dienen. Getragen von der biblischen Überzeugung, dass Gott jeden Menschen einzigartig geschaffen und gewollt hat, soll jedes Kind, jeder Jugendliche, jeder junge Erwachsene wissen: „*Du bist gewollt! Du bist geliebt! Du bist stark!*“



Bausteine des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrüden-Unterbrüden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht aus verschiedenen Bausteinen, die wir auf den folgenden Seiten erläutern. Diese Bausteine sind für uns wichtig und bindend.

A: Präventionsschulung: „Menschenskinder, ihr seid stark!“

Das Schulungsangebot des EJW Backnang „*Menschenskinder, ihr seid stark*“ für ehrenamtlich Mitarbeitende will Verantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in doppelter Hinsicht stärken: Es festigt Gruppenleitende in ihrer Haltung und ihrem Wissen, indem es sensibilisiert und informiert. Gleichzeitig werden während des Schulungsangebots auch Kinder und Jugendliche in den Blick genommen und Wege aufgezeigt, wie wir sie stärken, ihnen helfen und sie schützen können. Die Präventionsschulung findet im Bezirk Backnang mindestens einmal im Jahr statt und wir empfehlen die Teilnahme allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen.

B: Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung und Bestätigung durch Unterschrift

Je nach Art, Intensität und Dauer einer Maßnahme werden die Leitsätze der Selbstverpflichtung in unseren Leitungsteams mit allen Mitarbeitenden besprochen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr Handeln an diesen Leitsätzen auszurichten und sich an unseren Verhaltenskodex zu halten. Weiter wird mit der Unterschrift bestätigt, dass kein Verfahren einschlägiger Straftaten anhängig ist.

C: Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG (Bundeskinderschutzgesetz)

Der Gesetzgeber sieht keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Dennoch hat er bestimmt, dass unter Umständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein kann.

Wir verlangen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses dann, wenn bestimmte Prüfkriterien zutreffend sind. Dabei werden nicht die Personen bewertet, sondern nach Art, Intensität und Dauer der Maßnahme ausschließlich die Tätigkeit, die sie in unser Kirchengemeinde ausüben.

D: Handlungspläne im Krisenfall

Verschiedene Handlungspläne beschreiben, welche Verhaltensweisen bei Vermutung bis hin zur Grenzüberschreitung oder auch einem eindeutigen Fall von sexualisierter Gewalt notwendig sind.

E: Ansprechpersonen, auch im Bezirksjugendwerk und Adressen weiterer Hilfsangebote

Hier sind die Ansprechpersonen in der eigenen Gemeinde, im Bezirksjugendwerk sowie weitere wichtige Adressen in Kommune und Kirchenbezirk benannt.

A: Präventionsschulung: „Menschenskinder, ihr seid stark!“

Das Schulungsangebot „Menschenskinder, ihr seid stark!“ umfasst folgende Inhalte:

- Informationen zum Thema Gewalt und sexualisierte Gewalt: Definition, Zahlen, Fakten
- Ziele der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Blick auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.
- Sensibilisierungsübungen und Reflexion zu „Nähe und Distanz“ sowie „Grenzüberschreitungen“
- Gesetzliche Grundlagen:
Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und SGB VIII (insb. §8a und §72a)
- Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Auseinandersetzung mit Praxisbeispielen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vorgehensweise im Vermutungs- und Krisenfall; Handlungs- und Krisenpläne
- Arbeit mit Schutz- und Präventionskonzepten
- Auseinandersetzung mit unserem Verhaltenskodex: Die Selbstverpflichtung

Die Präventionsschulung wird als fester Bestandteil der Schulungsarbeit im Kirchenbezirk Backnang mindestens einmal jährlich angeboten und wir empfehlen die Teilnahme allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen.

Die Praxishilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“ kann kostenlos bestellt werden unter www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt



B: Verhaltenskodex - unsere Selbstverpflichtung

SELBSTVERPFLICHTUNG

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 1.** Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 2.** Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 3.** Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
- 4.** Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- 5.** Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 6.** Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- 7.** Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 8.** Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- 9.** Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
- 10.** Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist. Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen der ev. Kirchengemeinde Oberbrüden-Unterbrüden sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

B: Verhaltenskodex für Freizeitmaßnahmen

In unserer Arbeit soll der Mensch in seiner Geschöpflichkeit ernstgenommen, beachtet und wertgeschätzt werden. Dazu gehört auch die Sexualität. Für die Umsetzung bei Freizeitmaßnahmen bedeutet dies, die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Vorfeld und eine offene vertrauensvolle Kommunikation im Team vor, während und nach der Maßnahme.

Folgende Standards gelten für unsere Freizeitmaßnahmen:

- Bei einer gemischtgeschlechtlichen Maßnahme braucht es ein gemischtgeschlechtliches Team.
- Es werden klare Regeln für den Umgang miteinander formuliert, am besten gemeinsam mit den Teilnehmenden. Alle Beteiligten sind darüber informiert und wissen, dass sie sich daran zu halten haben.
- Es gibt, soweit möglich, getrenntgeschlechtliche Schlafräume für Teilnehmende und Mitarbeitende.
- Es gibt getrennte und ausreichend sanitäre Anlagen.
- „Erste Hilfe“ wird am besten so geleistet, dass Mitarbeitende die Teilnehmenden des jeweils eigenen Geschlechts versorgen (Alternative: bei einer Behandlung sind immer Mitarbeitende beider Geschlechter dabei). Im Notfall geht natürlich die Erstversorgung vor!
- Bei Zweiersituationen wie z. B. einem Seelsorgegespräch sollte das Team informiert werden. Auch sollte hier, wenn möglich, auf Gleichgeschlechtlichkeit geachtet werden.
- In einem auf Augenhöhe agierenden Team können Beobachtungen oder auch Kritik offen angesprochen werden.

Wir sind uns bewusst, dass allein die Trennung der Geschlechter nicht vor sexualisierter Gewalt schützt. Dennoch halten wir die oben beschriebenen Standards für sinnvoll. Für die Umsetzung dieser während unserer Freizeitmaßnahmen ist die jeweilige Hauptleitung gemeinsam mit ihrem Mitarbeiter*enteam verantwortlich.

*Dieses Schutzkonzept wurde im Juni 2019
vom BAK des Evangelischen Jugendwerks
Bezirk Backnang beschlossen.*

*Wir als Evangelische Kirchengemeinde
Oberbrüden-Unterbrüden übernehmenden
diesen Verhaltenskodex für unsere
Freizeitmaßnahmen.*

C: Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG

Nach § 72a SGB VII ist zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendarbeit nur Personen beschäftigt werden, die persönlich geeignet sind. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Wann ist nach §72a die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nötig?

Hauptamtliche (d.h. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Freiwillige im Rahmen eines FSJ) müssen dem Anstellungsträger regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für ehrenamtliche Mitarbeitende ist ein erweitertes Führungszeugnis hingegen nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer ihrer Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den jeweiligen Schutzbefohlenen aufgebaut werden kann, welches evtl. das Risiko eines Übergriffes steigen lässt.

Weil ein Führungszeugnis dabei nur eine begrenzte Schutzwirkung hat und oft nur eine trügerische Sicherheit bieten kann, setzen wir in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrüden-Unterbrüden verstärkt auf die Prävention durch Schulung und die Auseinandersetzung mit unserer Selbstverpflichtung. Darüber hinaus verlangen wir immer dann die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, wenn aufgrund der Art, Intensität und Dauer einer Maßnahme sowie der Tätigkeit, die Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde ausüben, ein besonders intensives Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden entstehen könnte.

Vorgehen bei Beantragung:

Sobald die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nötig ist, wird der/die betroffene Ehrenamtliche von der Kirchengemeinde zur Vorlage eines solchen aufgefordert. Die Aufforderung erfolgt nur bei Mitarbeitenden ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Mit der Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erhält der/die Mitarbeitende von der Kirchengemeinde eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung und beantragt mit dieser sowie mit einem gültigen Pass oder Personalausweis, bei der für seinen/ihren Wohnort zuständigen kommunalen Meldebehörde in einem zweiten Schritt das Dokument. Zuletzt geht der/die Ehrenamtliche mit dem originalen Dokument zur zuständigen Person der Kirchengemeinde und legt dieser das Papier vor, bei dem unter „Inhalt“ eventuelle Eintragungen zu suchen sind. Hier steht, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Vorgehen bei Einsichtnahme:

Bei der Einsichtnahme und der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten: Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren. Es darf nur die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird, oder aber eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht erst aufgenommen werden darf.

Die zuständige Person in der Kirchengemeinde (Pfarrer oder Jugendreferent melden Einsicht einer im Pfarrbüro Oberbrüden geführten Liste) muss das Führungszeugnis grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit einsehen. Es sollte zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden. Gibt es einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis oder keine Unterschrift unter die Selbstverpflichtung, muss die Person von der Mitarbeit ausgeschlossen werden. Die jeweilige Leitung der Maßnahme ist für die Umsetzung des Präventionskonzepts verantwortlich.

Bewertung unserer Angebote hinsichtlich der Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses:

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jungschar, Jungbläser, Eichenkreuzsport...)	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden	Nein* Abwägung im Einzelfall*	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied i.d.R. gering. Mögliche Kriterien können sein: Leitung oder hoher Altersunterschied
Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafés, offene Treffs...)	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität	Nein*	Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel
Veranstaltungen unter drei Übernachtungen	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen.	Abwägung im Einzelfall*	Mögliche Kriterien können sein: Kein Führungszeugnis: Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle, Führungszeugnis: Kontakt über die Maßnahme hinaus (z.B. Wochenendfreizeit mit einer bestehenden Gruppe) Leitungsaufgabe Hoher Altersunterschied

<p>Veranstaltungen ab drei Übernachtungen</p>	<p>Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.</p>	<p>Ja*</p>	<p>Dauerhafter Kontakt zu Kinder und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.</p>
<p>Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie z.B. Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime)</p>	<p>Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich</p> <hr/> <p>Ehrenamtliche Leitung</p>	<p>Nein *</p> <hr/> <p>Ja*</p>	<p>Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand</p> <hr/> <p>Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention</p>
<p>Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltungen, Altpapiersammlungen)</p>	<p>Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</p>	<p>Nein</p>	<p>Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis</p>

Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	Jugendgottesdienste, Konzertreihen, u.a.	Nein*	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot
Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (z.B. Musik, Hausaufgabenhilfe)	Ja*	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis
Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-Zeltwart, Kassenswart)	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Vorstands- und BAK Tätigkeiten	Verantwortliche (Leitungs-)aufgaben innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja*	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion

*Grundsätzlich gilt: Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg.
(Quelle: ejw Baden-Württemberg)

D: Handlungspläne im Krisenfall

Sollte es innerhalb der Kirchengemeinde doch einmal zu einer Situation kommen, in der Übergriffe geschehen oder Kinder/Jugendliche schnelle Hilfe benötigen, sind einige wichtige Dinge zu beachten. Wir hoffen und beten, dass dies in unserer Arbeit nicht geschieht. Dennoch wollen wir für den Fall der Fälle vorbereitet sein und halten uns deshalb an die im Folgenden dargestellten Krisenpläne.

Grob eingeteilt gibt es drei Situationen bei der Intervention von sexualisierter Gewalt innerhalb eines Verbandes. Zuerst muss geprüft werden:

- Liegt die Gefährdung des Kindes *innerhalb des familiären Umfelds*?
- Ist die Gefährdung des Kindes *von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden ausgehend*?
- Handelt es sich um *Übergriffe unter Gleichaltrigen*?

Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt können dabei jeweils ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. In der Aufarbeitung sind jedoch verschiedene Anforderungen gegeben.

Allgemeine Verhaltensweisen bei der Vermutung eines Falles (egal welcher Art):

- Bewahre Ruhe! Handle besonnen und versuche, starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Woher kommt deine Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Dokumentiere deine Vermutung oder den Fall sorgfältig.
- Informiere eine verantwortliche Person (z.B. Leitung der Veranstaltung, Verantwortliche bei Träger)
- Biete dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ein Gespräch an, ohne es zu bedrängen oder suggestive Fragen zu stellen. Akzeptiere, wenn dein Angebot abgelehnt wird.
- Schenke den Schilderungen des Kindes oder Jugendlichen Glauben, auch wenn sie widersprüchlich sind. Gehe verschwiegen mit dem Thema um. Versprich nichts, was du nicht halten kannst!
- Suche dir für dich selbst Unterstützung und professionelle Hilfe durch eine Ansprechperson.
- Keine Aufdeckung gegenüber der verdächtigten Person!
- Das weitere Vorgehen immer mit den Betroffenen absprechen. Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des oder der Betroffenen!
- Akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten! (Wir sind keine Therapeuten!)
- Wir machen keine Täterberatung!

Dokumentation im Verdachts- oder Krisenfall

(normalerweise durch die Ansprechperson der Kirchengemeinde):

- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf dokumentiert.
- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf erhebt.
- Name, Alter, Geschlecht des (angeblichen) Opfers.
- Name, Alter, Geschlecht, Funktion der beschuldigten Person.
- Alle am Gespräch beteiligten Personen.
- Sachverhalt darstellen (Berichtsstil): W-Fragen, was ist geschehen? Umgang mit der Situation – Was ist bislang erfolgt? – Wer war beteiligt?
- Eigene Einschätzung/Betroffenheit.
- Evtl. weitere, vereinbarte Schritte, wer, was, bis wann.

1.) Handlungsplan bei Anzeichen für eine Gefährdung innerhalb des familiären Umfelds

Sollte die Gefährdung im familiären Umfeld des Schutzbefohlenen liegen, ist nach §8a SGB VIII ein geregelttes Verfahren (für Fachkräfte) zu beachten.

- Siehe oben: Allgemeine Verhaltensweisen.
- Kontaktaufnahme und Beratung mit der Ansprechperson der Kirchengemeinde.
- Hinzuziehen einer Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkraft).
- Weiteres Vorgehen in Absprache mit allen Beteiligten.
- Ggf. Meldung an das Jugendamt.

2.) Krisenplan bei vermuteter Täterschaft von Mitarbeitenden:

Es ist zu differenzieren, ob es sich bei der vermuteten Täterschaft um eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Person handelt! Bei Hauptamtlichen muss die/der entsprechende Dienstvorgesetzte informiert werden und das Verfahren über den Anstellungsträger laufen. Bei Ehrenamtlichen muss die Ansprechperson mit der Leitung des Verbandes handeln.

- Siehe oben: Allgemeine Verhaltensweisen.
- Unverzögliche Kontaktaufnahme und Beratung mit der Ansprechperson der Kirchengemeinde.
- Ziel muss es sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr mit Schutzbefohlenen alleinlassen).
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall aber bei einer erhärteten Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit klaren Konsequenzen gegenüber dem Täter/der Täterin reagieren.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht:

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person. Ziel der Rehabilitation ist deshalb die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit im entsprechenden Umfeld. Dazu gehört eine direkte Kommunikation zwischen Träger, der betroffenen Person und allen Stellen, die davon erfahren haben.

3.) Krisenplan bei Grenzverletzung oder Übergriffen unter Gleichaltrigen:

- Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.
- Führe eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbei. Die Annahme einer Entschuldigung bzw. ein Verzeihen ist nicht zu erzwingen!
- Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
- Besprich den Vorfall im Leitungsteam und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.
- Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.

Bei erheblichen Grenzverletzungen/Übergriffen müssen die Eltern der Betroffenen durch die Ansprechperson informiert werden und mit ihnen das weitere Vorgehen besprochen werden.

Beachte: Jugendliche ab 14 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich für ihr Tun. Ob ein Strafverfahren sinnvoll ist, lässt sich pauschal nicht sagen, jedoch sollten jugendliche Täterinnen und Täter therapeutische Hilfe bekommen.

E: Ansprechpersonen und Adressen weiterer Hilfsangebote

Innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrüden – Unterbrüden

Pfarrer Bernhard Körner

Pfarrgasse 1, 71549 Auenwald, Tel.: 07191 - 53157, bernhard.koerner@elkw.de

Beauftragte des Kirchengemeinderates

Kirchengemeinderätin Kerstin Bilezky

Tel.: 07191 – 56890, kerstin-bilezky@t-online.de

Jugendreferent Lukas Harder

Telefon 07191-8097125, lukas.harder@elkw.de

Adressen weiterer Hilfsangebote und insoweit erfahrener Fachkräfte:

Jugendreferent Tobias Schaller im Bezirksjugendwerk Backnang

Telefon 07191-731459, tobias.schaller@ejw-backnang.de

Notfalltelefon Landesstelle des EJW für Erstberatung

Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart

Alma Ulmer, Johannes Büchle, Telefon 0711-9781 288

Ansprechstelle der Ev. Landeskirche Württemberg

Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

Ursula Kress, Telefon 0711-2149 572, Ursula.Kress@elk-wue.de

Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ im Ev. OKR

Miriam Günderoth, Telefon 0711-2149 605, Miriam.Guenderoth@elk-wue.de

Referat Jugendarbeit Im Kreishaus der Jugendarbeit, Marktstr. 48, 71522 Backnang

Telefon 07191-9079 0, info@jugendarbeit-rm.de, Claudia Müller, Ruth Schmidt, Gerhard Dinger

Kreisjugendamt: Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt Am Obstmarkt 7, 71522 Backnang

Frau A. Gruber (Backnang), Telefon 07191-895 4058, a.gruber@rems-murr-kreis.de

Sekretariat KJA in Waiblingen: **Frau Herold**, Telefon 07151-501-1496

Beratungsstelle für Familien und Jugendliche (Außenstelle Landratsamt Backnang)

Karl-Krische-Str. 4, 71522 Backnang

Susanne Griebhaber-Stepan; Albrecht Zoller, Telefon 07191-895 4039

beratungsstelle.backnang@rems-murr-kreis.de

Hilfeportal Missbrauch der Bundesregierung

Informationen, Unterstützungsmöglichkeiten und eine landesweite Datenbank für Hilfsangebote für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte.

www.hilfeportal-missbrauch.de, 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Beratung für Jugendliche:

Nummer gegen Kummer:

Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche rund um die Uhr. Telefon (0800)

116111, www.nummergegenkummer.de